

# **Kurzfassung Positionspapier**

## **Erbschaftsteuer: ein neuer Reformansatz ist notwendig**

### **Erbschaftsteuer europaweit im Rückzug**

Die Diskussion über die Berechtigung einer Erbschaftsbesteuerung ist so alt wie die Steuer selbst. Seit ihrer Einführung im 9. Jahrhundert als Totenzoll blieb sie heftig umstritten und dient heute in Deutschland als willkommene Steuerquelle zur Finanzierung der Landesetats. Im Zeitalter der Globalisierung und des internationalen Standortwettbewerb macht sie schon deshalb keinen Sinn mehr, weil sie sich europaweit auf dem Rückzug befindet. Die Bundesrepublik ist von immer mehr Staaten wie Österreich, Frankreich oder Schweden umgeben, die die Erbschaftsteuer erst gar nicht eingeführt, in jüngster Zeit abgeschafft haben oder in Zukunft de facto nicht mehr erheben werden. In Großbritannien und Luxemburg werden zumindest Ehegatten von der Steuer freigestellt.

### **Unternehmensnachfolge im Mittelstand**

Die Zukunft der Erbschaftsteuer ist für den Mittelstand von großer Bedeutung, denn die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmensnachfolge sind insbesondere für mittelständische Familienunternehmen von großer Relevanz. Immerhin stellt sich in Deutschland jährlich für rund 72.000 Unternehmen mit rund 680.000 Beschäftigten die wichtige Frage einer Nachfolgeregelung und damit Fortführung des Betriebs. Diese dürfen nicht durch eine restriktive Erbschaftsbesteuerung erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

### **Probleme durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes**

Die aktuelle politische Reformdiskussion in Deutschland wird nachhaltig geprägt durch die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Reformlösung. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes muss sich der Gesetzgeber bei der Bewertung künftig für alle Vermögenswerte einheitlich am gemeinen Wert orientieren. Erst bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage darf er Lenkungsziele in Form von Abschlägen, Freibeträgen und Differenzierungen beim Steuersatz verwirklichen. Werden diese Vorgaben bis zum 31.12.2008 nicht erfüllt, darf ab diesem Zeitpunkt die Erbschaftsteuer nicht mehr erhoben werden. Bei der konkreten Ausgestaltung einer Reformlösung hat das Bundesverfassungsgericht einen großen Gestaltungsspielraum eingeräumt. Beim Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe kann eine Begünstigung bestimmter Vermögensteile bis hin zu einer völligen Freistellung erfolgen. Gerade aus der Perspektive mittelständischer Unternehmen könnten derartige Gemeinwohlgründe geltend gemacht werden.

Die im Rahmen des Unternehmensnachfolgegesetzes vorgesehene Befreiung von der Steuerpflicht nach einer zehnjährigen Haltefrist wird mit den neuen Bewertungsregeln in vielen Fällen nicht erreicht werden. Die vorgesehene Umstellung auf die sog. Ertragsbewertung führt zu dem aberwitzigen Ergebnis, dass zukünftig erzielbare Erträge als Besteuerungsgrundlage herangezogen werden. Werden diese prognostizierten Erträge jedoch nicht erzielt, wird die Steuerschuld nicht entsprechend verringert, sondern bleibt konstant. Schreibt das Unternehmen bereits im ersten Jahr nach dem Erbanfall rote Zahlen, wird die Steuerschuld fällig. Selbst im Konkursfall wird die Steuer nicht vom Fiskus zurückerstattet. Der Gesetzgeber versteuert damit nicht entsprechend dem Leistungsfähigkeitsprinzip, sondern allenfalls gemäß einer fiktiven Leistungsfähigkeit.

Hinzu kommt, dass der konfiskatorische Charakter dieser Steuer keine Erleichterung ist, sondern eher ein großes Hemmnis für die Unternehmensnachfolge beim Tode des Erblassers. Insbesondere bei sehr durch Einzelpersonen geprägten Unternehmen führt das am gemeinen Wert ausgerichtete Verfahren im Todesfall zu Belastungen von Werten, die nicht mehr vorhanden sind. Dasselbe gilt für freiberufliche Praxen.

Auch das Problem des sog. Stichtagsprinzips, wonach die Bewertung grundsätzlich zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers erfolgt und damit erst später bekannt werdende Änderungen des Vermächtnisses völlig ausklammert, bildet eine schwer zu tragende Hypothek für den Erben.

### **Mängel des Gesetzentwurfs zur Unternehmensnachfolge**

Der Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge erweist sich immer weniger als tauglich, um das angestrebte Ziel einer Erbschaftsteuerbefreiung beim Generationswechsel zu erreichen. In nicht wenigen Fällen würde dieses sog. Abschmelzungsmodells gegenüber dem Status-quo insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sogar zu einer Höherbelastung führen.

Denn die vorgesehene steuerliche Begünstigung soll in Zukunft nur noch für „produktives Vermögen“ gewährt werden – „unproduktives Vermögen“ soll hingegen der vollen Erbschaftsteuer unterworfen werden. Bereits der Gedankenansatz, nur sog. produktives Vermögen schaffe oder erhalte Arbeitsplätze, ist ökonomisch fragwürdig. Der Gesetzentwurf versagt beispielsweise bei gewerblichen Schutzrechten und Barvermögen eine Steuerverschonung; dabei schaffen Leasingunternehmen oder Filmlizenzhändler zweifelslos Arbeitsplätze. Kontoguthaben oder Wertpapierdepots versetzen einen Unternehmenserben oft erst in die Lage, das Unternehmen fortzuführen.

Weniger beschäftigungsfördernd als vielmehr beschäftigungsverhindernd ist auch die im Gesetzentwurf enthaltene Arbeitsplatzklausel, die die Unternehmen verpflichtet, über den gesamten Zeitraum von zehn Jahren die vorhandene Belegschaft nicht zu verringern. Unternehmen, und hier insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, können in konjunkturellen Krisenzeiten häufig nur dadurch überleben, indem sie ihre Belegschaft gemäß der Auftragslage variieren. Hinzu kommt, dass diese Klausel eher ein Anreiz für die Erben ist, bereits vor der Übergabe eines Unternehmens Beschäftigung abzubauen.

Noch problematischer ist die Wirkung der Bindung der Steuerbegünstigung an die Fortführung des Betriebs bei einer ungeplanten Übertragung. Dazu kann es beispielsweise kommen, wenn der Unternehmer plötzlich und unerwartet stirbt. In diesem Fall gerät das Unternehmen in eine Krisensituation, die es häufig nur dann meistern kann, wenn hinreichend Flexibilität für Umstrukturierungen besteht. Dabei kann es notwendig sein, Unternehmensteile zu veräußern oder die Beschäftigtenzahl zu ändern. Auftragsvolumen und Umsatz werden ebenfalls schwerlich gleich bleiben. Das Reformkonzept lässt im Übrigen offen, welche Folgen eine Insolvenz des begünstigten Unternehmens für die Erbschaftsteuer hat.

Der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Mittelstandes wird der vorgelegte Gesetzentwurf nicht gerecht, denn zumindest hätte der jeweils überlebende Ehepartner oder auch die Kinder von der Steuer befreit werden müssen, so wie das in vielen anderen europäischen Ländern bereits heute der Fall ist. Auch wäre zu überlegen, ob nicht innovative Firmengründungen ex tunc von der Erbschaftsteuer ganz freigestellt werden sollten – dieses wäre zugleich ein wertvoller Beitrag zu einer verbesserten Bereitschaft, innovative neue Unternehmen in Deutschland zu gründen.

### **Stichhaltige Argumente für eine Abschaffung**

Eine Vielzahl von Argumenten sprechen für eine Abschaffung der Erbschaftsteuer. Sie führt in jedem Fall zu einer Mehrfachbelastung bereits versteuerten Einkommens, was gegen grundlegende Besteuerungsprinzipien verstößt. Betriebsvermögen entstammt zweifellos bereits zuvor versteuerten Gewinnen und Ertragsanteilen der Unternehmen. Greift hier der Fiskus nochmals zu, führt dies bei Anwendung des Ertragswertverfahrens im Ergebnis sogar zu einer Dreifachbelastung, da künftige Erträge später noch einmal der Körperschaft-, Gewerbe- und Einkommensteuer unterworfen werden.

Das Festhalten an der Erbschaftsteuer aus verteilungsideologischen Gerechtigkeitsgründen wird durch Fakten wenig gestützt. Die deutsche Erbschaftsteuer erfasst allenfalls jeden zehnten Nachlass. Selbst unter den steuerrelevanten Nachlässen umfasst die Mehrzahl Vermögenswerte von weniger als 100.000 Euro. Ein Gesamtwert von 1 Million Euro wird nur von jedem zwanzigsten der steuerlich erfassten Nachlässe überschritten. Das (inländische) Betriebsvermögen spielt mit einem Anteil von 11,7 Prozent am Gesamtwert der übergegangenen Vermögenswerte und etwa 8,7 Prozent am Gesamtsteueraufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer eine untergeordnete Rolle. Die von linken Parteien erhobene, auf marxistischen Ideen beruhende Forderung gar nach einer Erhöhung dieser Steuer aus Verteilungsüberlegungen gerät zum einen in Konflikt mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Art. 14) und vernachlässigt zudem die derzeit im Bereich der progressiven Einkommensteuer vorgenommene Umverteilung, die im Ergebnis dazu führt, dass gegenwärtig die obersten 10 Prozent der Einkommensbezieher mehr als die Hälfte zum gesamten Einkommensteueraufkommen beitragen.

Gegen die oftmals ins Feld geführte Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Erben spricht, dass das im Erbfall erworbene Vermögen nicht vergrößert wird und bereits versteuertes Einkommen darstellt. Zudem kann als Legitimation der Erbschaftsbesteuerung auch nicht das Äquivalenzprinzip herangezogen werden. Weder das Hinterlassen noch das Erben von Vermögensanteilen verursacht dem Fiskus Kosten, die nicht bereits durch Gebühren abgedeckt sind.

Daneben gibt es von wissenschaftlicher Seite zahlreiche weitere Vorbehalte gegen die Erbschaftsteuer: Sie zerstört Anreize, zu sparen und zu investieren, um Vermögen zu vererben. Sie bedeute einen Eingriff in das Privateigentum, denn sie unterbricht die Kontinuität des Eigentums innerhalb einer Familie und beschneidet das Recht, über privates Eigentum zu verfügen. Sie lädt zu gezielten Steuergestaltungen ein. Und sie ist wegen der Probleme bei der Bewertung eines Vermögens ohne beobachtbare Marktpreise (ruhes Vermögen) ungerecht.

## Fiskalischer Nutzen einer Entlastung von Unternehmen

Nicht nur als Arbeitsplatzgarant sind mittelständische Unternehmen von großem gesamtgesellschaftlichen Vorteil. Auch finanziell partizipiert der Staat am unternehmerischen Erfolg durch Steuereinnahmen aufgrund von Unternehmensgewinnen sowie Lohnsteuern und durch die Erhebung von Sozialabgaben. Nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft zahlten die deutschen Unternehmen in 2006 knapp 104 Milliarden Euro an Ertragsteuern. Diese Summe wird trotz der für 2008 beschlossenen Unternehmensteuerreform weiter steigen. Die personengebundenen Unternehmen entrichten allein 31,2 Milliarden Euro in Form der gewerblichen Einkommensteuer.

Jährlich werden in Deutschland ca. 72.000 Unternehmen übergeben. Die öffentliche Hand verliert bei Verlust eines einzigen Arbeitsplatzes im Zuge der Unternehmensnachfolge Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Gleichzeitig entstehen durch Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und Gemeinden Kosten von durchschnittlich ca. 18.500 EUR. Über 10 Jahre bringt eine Entlastung der Unternehmen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer gesamtwirtschaftlich schon dann mehr Nutzen als Lasten, wenn dadurch nur in jedem 20. Betrieb, der auf die nächste Generation übergeht, ein einziger Arbeitsplatz erhalten bleibt oder die Schaffung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes ermöglicht wird.

## Notwendigkeit zu einem neuen Reformansatz

Vor dem Hintergrund der hier aufgezeigten Mängel sollte die Regierungskoalition die bisherigen Pläne bzw. Gesetzentwürfe fallen lassen. Am sinnvollsten wäre eine **komplette Abschaffung der Erbschaftsteuer**.

Wenn sich hierzu der Gesetzgeber nicht entschließen kann, bieten sich folgende weitere Reformansätze an, um ein konsistentes verfassungskonformes Erbschaftsteuerrecht schaffen:

- Systemumstellung von der Erbanfall- auf die **Nachlass-Steuer**
- **Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder:** Damit könnten dann die einzelnen Bundesländer selbst entscheiden, ob sie weiter an dieser Steuer festhalten wollen oder nicht. Auf diese Weise würde im Rahmen der Föderalismusreform ein wichtiger Beitrag zur Steuerautonomie und Forcierung des Steuerwettbewerbs geleistet.
- **Schaffung einer Opt-out-Klausel:** Zumindest sollte man den Ländern eine Opt-out-Klausel einräumen, damit sie selbst eine größere Autonomie erhalten. Dies könnte im Rahmen der Föderalismusreform II integriert werden.

## Nachlasssteuer: einfach, gerecht und aufkommensneutral

Hält man an der Erbschaftsteuer fest, so spricht vieles für einen Systemwechsel. An die Stelle der heutigen Erbanfallsteuer, die den Erben belastet, sollte eine Nachlasssteuer-Lösung treten. Damit würde nicht mehr der Erbe, sondern der Erblasser vom Fiskus belangt. Eine derartige Steuer auf den gesamten Nachlass und damit auch auf das private Eigenheim würde nach Streichung aller Freibeträge und Abschaffung der Steuerklassen durch die so eintretende Verbreiterung der Bemessungsgrundlage nur noch einen niedrigen Steuersatz von 2 Prozent erforderlich machen.

Die von verschiedenen Seiten vorgebrachten Zweifel an der Aufkommensneutralität und Verfassungskonformität dieses Systemwechsels vermögen nicht zu überzeugen. Laut Bundesbank existierte im Jahr 2005 ein Nettovermögen von 8,5 Billionen Euro. Geht man von einem Komplettumschlag in 30 Jahren aus, werden jährlich 283 Milliarden Euro Vermögenswerte übertragen. Eine Nachlasssteuer von 2 Prozent würde ein Steueraufkommen von bis zu 5,7 Milliarden Euro erbringen können.

Die Abschaffung von persönlichen Freibeträgen und Steuerklassen führt nicht automatisch zu einer Durchbrechung dieses Prinzips der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Höhere Nachlässe werden höher besteuert und auch im Bereich der Einkommensteuer wurde eine Vielzahl von persönlichen Freibeträgen gestrichen.

In jedem Fall führt ein derartiger Systemwechsel zu einer Vereinfachung des Steuerrechts und damit letztlich sogar zu mehr Steuergerechtigkeit.